



Sitzungsvorlage
220/016/2016

Amt/Abteilung: Steuerabteilung Datum: 21.10.2016	Aktenzeichen: 20.71.11.92		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	17.10.2016	Vorberatung N	
Hauptausschuss	25.10.2016	Vorberatung Ö	
Stadtrat	08.11.2016	Entscheidung Ö	

Betreff:

Neuregelung § 2b UStG und mögliche Auswirkungen auf die Stadt Landau

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt nach Empfehlung der beauftragten Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinischen Treuhand GmbH, die bisherige Regelung der Umsatzbesteuerung durch Optionserklärung für die Stadt und des Eigenbetrieb GML fortzuführen.
2. Der Stadtrat beschließt für die Bürgerstiftung der Stadt Landau in der Pfalz nach Empfehlung der beauftragten Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft, die bisherige Regelung der Umsatzbesteuerung durch Optionserklärung fortzuführen.

Begründung:

Durch Änderung des Artikels 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02.11.2015 im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts –jPdöR- trat der **§ 2 b UStG zum 1.1.2016 in Kraft**. Mit der Einführung dieser neuen Vorschrift wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Gemäß § 27 Absatz 22 UStG besteht eine Übergangsregelung, die vorsieht, dass der bisherige **§ 2 Abs. 3 UStG** auf alle nach dem 31.12.2015 und vor dem 1.1.2017 ausgeführten Leistungen **weiterhin** anzuwenden ist. Danach wird die Umsatzsteuer für solche Tätigkeiten erfasst, die ertragssteuerlich einen Betrieb gewerblicher Art – BgA- (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des KöStG) begründeten. **Für die bisherigen städtischen BgAs (Zoo, Stadtwald, Stadtholding, Friedhöfe, Parkraumbewirtschaftung, VKE, GML, Kultur, Kunstausstellung) wird sich durch die Neueinführung des § 2 b UStG nichts bzw. kaum etwas ändern.**

Nicht der Umsatzbesteuerung unterlagen bislang solche Tätigkeiten, welche ertragssteuerlich als hoheitliche oder vermögensverwaltende Tätigkeiten **keinen** BgA darstellen (z.B. **Amtshilfe und Beistandsleistungen an andere Kommunen** zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, Vermögensverwaltung, Verpachtung von Grundstücken, Einräumung von Rechten etc.)

Mit der Besteuerungspraxis durch den § 2 b UStG unterliegen die jPdöR grundsätzlich mit allen nachhaltigen Tätigkeiten, in deren Zusammenhang sie Einnahmen erzielen, der Umsatzbesteuerung. Dies gilt ausnahmslos für Einnahmen, die die jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage erzielt. Eine Einschränkung gilt nur für die nach § 2b UStG als hoheitlich zu beurteilende Tätigkeiten. Erstmals der Umsatzbesteuerung werden ab 01.01.2017 insbesondere die Umsätze aus der Vermögensverwaltung und den Tätigkeiten, die bislang wegen Unterschreiten der 35.000 € - Grenze keinen Betrieb gewerblicher Art begründet haben, der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Steuerbefreiungsvorschriften, wie z.B. für die Vermietung von Grundstücken, Optionsrechte zur Umsatzsteuerpflicht und zusätzliche Vorsteuerabzugsvolumina – auch aus Investitionen- sind zu berücksichtigen.

Die Stadt Landau als jPdöR kann außerdem gem. § 27 Abs. 22 UStG **zur Anwendung der bisherigen Rechtslage** für alle Umsätze nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 **optieren**.

Diese **Option** bedeutet für die Praxis:

- Bereits in 2016 muss die Stadt Landau als JPdöR für die Jahre danach eine Entscheidung treffen. Diese Entscheidung ist **bis spätestens 31.12.2016 dem Finanzamt** schriftlich mitzuteilen.
- Die Stadtverwaltung Landau kann dem Finanzamt gegenüber **einmalig** und nur bis Ende 2016 erklären, dass sie **das bisherige Recht ab 2017 bis 2020 für ausgeführte Lieferungen und Leistungen weiterhin anwendet wird**. Von dieser Entscheidung **kann vor 2021 wieder abgerückt** werden. Es ist auch keine „Rosinenpickerei“ mehr möglich.
Die abgegebene Optionserklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines auf ihre Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Damit ist auch kurzfristig ein rückwirkender Widerruf für die Vergangenheit möglich. So kann die in 2016 abgegebene Optionserklärung im Juni 2019 mit Wirkung z. B. zum 1. Januar 2018 widerrufen werden, sofern in 2019 noch keine materiell bestandskräftige Umsatzsteuerfestsetzung vorliegt.

Es soll dann jährlich durch die Steuerabteilung geprüft werden, ob sich bei den betroffenen Ertrags- u. Aufwandskonten Veränderungen ergeben haben, die einen vorzeitigen Wechsel ins neue Recht vor dem 01.01.2021 begründen.

Bei der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Steuerämter der Mitgliedstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz am 22.06.2016 in Mainz wurde besprochen, dass derzeit noch kein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung existiert, auf welches bei der Auslegung der Vielzahl der in 2 b UStG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und sonstiger unklarer Formulierungen zurückgegriffen werden kann.

Vor diesem Hintergrund dürfte eine umfassende und rechtsichere Klärung sämtlicher Zweifelsfragen rund um den neuen 2 b UStG jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt und auch bis Ende 2016 nicht realistisch sein.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz sowie einhellige Expertenmeinungen aus Steuer- u. Finanzverwaltung empfehlen daher, mit der Option das bisherige Recht nach dem 31.12.2016 fortzuführen. Des Weiteren sollte bereits 2016 begonnen werden, zeitnah einen individuellen Plan für die konkrete Umsetzung der neuen Regeln zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zu entwickeln, mit der notwendigen Bestandsaufnahme (Einnahmen- und Vertragsinventur) zu beginnen und diese auf ihre Umsatzsteuerpflicht zu überprüfen.

Eine Umfrage bei den Finanzverwaltungen der Städte Koblenz, Ludwigshafen, Zweibrücken, Neuwied, Speyer, Frankenthal, Pirmasens, Neustadt, Bad Dürkheim hat ergeben, dass diese in Richtung Option tendieren werden und ihrer Verwaltungsspitze die Option zum bisherigen Recht zur weiteren Entscheidung vorschlagen werden.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH empfiehlt auch für alle anderen Stiftungen vorsorglich aufgrund des dargestellten Sachverhalts die bisherige Regelung der Umsatzbesteuerung durch Optionserklärung fortzuführen.

Die Verwaltung empfiehlt, für den Kernhaushalt, das Gebäudemanagement (GML) und Bürgerstiftung der Stadt Landau in der Pfalz, von der Optionserklärung bis 31.12.2016, also zunächst die bisherige Regelung fortzuführen, Gebrauch zu machen.

Für die Strieffler Stiftung sowie die Landauer Kunststiftung wird jeweils ein eigener Beschluss vom Stiftungsvorstand getroffen.

Für den Zweckverband Paul-Moor-Schule wird eine separate SiVo vom Amt für Schulen, Kultur und Sport erstellt und mit den zuständigen Gremien abgestimmt.

Auswirkung:

Keine

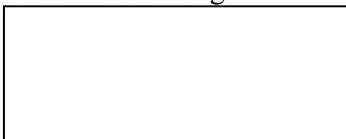
Anlagen:

Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015
Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG vom 19.04.2016
Empfehlungsschreiben des beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmens
Entwurf Anschreiben Finanzbehörde

Beteiligtes Amt/Ämter:

BGM
Amt für Schulen, Kultur und Sport
Gebäudemanagement

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.